

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Freytag, den 28 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 10 Fructidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 22. Aug.

Der Vollziehungsrath,

Nach Ansicht des Gesetzes vom 10. August 1801,
und auf die Berichterstattung des Ministers der inneren
Angelegenheiten,

b e s c h l i e s s t :

1. Jeder Fremde, der zufolge dieses Gesetzes das
helvetische Bürgerrecht zu erhalten wünscht, soll sein an
die vollziehende Gewalt zu richtendes Begehren, mit den
erforderlichen Zeugnissen begleitet, der Verwaltungsbew
hörde dessenigen Cantons eingeben, in welchem er ein
Heimathrecht zu erwerben gedenkt.

2. Die Verwaltungsbewörde wird diese Zeugnisse
untersuchen, dieselben, in so fern es der Fall ist, ver
vollständigen lassen, und die Einsendung an die vollz.
Gewalt mit ihrem Besinden über die Gültigkeit der
Zeugnisse, so wie über die Zulässigkeit des Begehrens
überhaupt, begleiten.

3. Die nämliche Verwaltungsbewörde wird bey der
nachherigen Einsendung des Heimathabriebes an die
vollziehende Gewalt, über die Bestimmung der Naturalisati
on gebühr, je nach den Vermögensumständen des Frem
den, einen Vorschlag thun.

4. Dieser Beschluß soll dem Gesetze vom 10. August
beigedruckt, und der Minister der inneren Angelegenheiten
beauftragt werden, für die Vollziehung derselben zu sorgen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 22. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortschreibung des Gutachtens der Finanzcommission, den
streitigen Loskauf der Weid Dienstbarkeit zu Wynau
& Bern betreffend.)

Die Gegenpartey nahm desen Antrag nicht an,

darauf begründet, daß sie dieser Sache wegen einer
Petition an die Gesetzgebung gemacht hätten, über
welche aber der grosse Rath wenige Tage hernach zur
Tagesordnung schritt. Mittlerweile betrieben die Ab
kömmer das Loskaufungs-Geschäft und erhielten am
zten Heumonat eine gerichtliche Erkennung, nach wel
cher ihre Gegner verfällt wurden, von den vorge
schlagenen 9 Schätzern 3 zu verwiesen; wozu sie zwei
Wochen später aufs neue von dem Distriktsstatthalter
aufgefordert worden sind. Nun traten aber die sich des
Loskaufs weigernden Bürger noch einmal bey dem gr.
Rathe auf, um eine Abänderung von jenem Weyd
gangsgesetz zu erhalten, und wurden diesmal in so weit
erhört, daß ihre Petition an eine Commission verwiesen
ward. Auf der andern Seite langten auch die Abköm
mer mit einer Petition ein, und erhielten die ministerielle
Weisung, daß wenn keine freundliche Vermittlung zu
erhalten sey, das Distriktsgericht auch ohne Beyseyn
der Opponenten die Schiedsrichter ernennen und von
denselben den Loskaufspreis bestimmen lassen solle. Dem
zufolge ward das Loskaufungs-Geschäft selbst in Wynau
betrieben, doch äusserten (Beugsame v. 16. Aug.) sich
die sich weigernden Bürger vor den geordneten Schieds
richtern, daß sie einstweilen in keinen andern Loskauf
eintreten wollten, als in einen Austausch gegen anderes
gemeines Land, und daß ihre Sache übrigens noch im
hangenden Rechten sey, indem sie dieselbe laut vorge
wiesenem Extract dem gr. Rath anhängig gemacht hät
ten. Gleiche Einwendungen wurden auch bey den Schä
zern angebracht; sie achteten sich aber derselben nicht,
und so kam die erste Schätzung am 21. Aug. wirklich
zu Stande. Ungeachtet aber das Schätzungsgeschäft
selbst betrieben ward, so wendeten sich doch beyde Par
teyen an den gesetzl. Rath, und beyder ihre Vorstel
lungen wurden an zwey auf einander folgenden Tagen
angenommen und an die Finanzcommission überwiesen.
In Wynau dann ward die Schätzung vom 21. Aug.

den Opponenten mitgetheilt, diese aber sandten sie nach wenigen Tagen dem Distriktspräsidenten zu, weil sie noch keinen Beschluss über ihre Petition erhalten hätten, und sich vorher in nichts einlassen wollten. Eben diesen ihren Entschluss thaten sie zwey Tage später dem ganzen Gerichte kund, und zwar wie dem Gerichtspräsidenten durch eine formliche, durch einen Municipalbeamten übergebene freundliche Wissenlassung. Hierauf ward aber keine Rücksicht genommen, indem das Gericht gerade am zweyfolgenden Tage neue Schäzer ernannte, die bereits Tages darauf ihre Schätzung machten, welche schon nach zwey Tagen dem Gerichte vorgelegt ward. Da nun die Loskäufer diese Schätzung zu hoch fanden und solche verwarf en, so erkannte das Gericht noch in der nämlichen Sitzung die dritte Schätzung, die wieder bereits zwey Tage darauf vor sich gieng, und am zweyfolgenden Tage vor Gericht eröffnet ward. Die Loskäufer verwarf en sie auf der Stelle, und verlangten, daß das Gericht die Loskaufsumme bestimmen möchte, was auch von denselben noch in der nämlichen Sitzung vom 5. Sept. geschah. An diesem gleichen Tage doch notificirten die Opponenten dem Gerichtspräsidenten, daß sie vor dem Entscheide der höchsten Gewalten in Bern über ihre denselben eingelegten Einwendungen, sich in nichts einlassen wollen und kurz darauf notificirten sie ihm wieder, daß sie aus gleichem Grunde weder die Schätzung noch die Erkanntheit annehmen. Schon am folgenden Tage aber erhielten sie ein richterliches Verbot, kein Vieh auf das nun vom Weygang befreite Land zu treiben, und zwar bey 20 Pf. Busse von jedem Stück, zugleich mit diesem Verbot und auch späterhin erfolgten Anträge wegen Bezahlung der bestimmten Loskaufsumme.

So schien das Geschäft seine Endschafft erreicht zu haben; allein eben als der gesetzgeb. Rath damit beschäftigt war, das Gesetz vom 4. April zu modifizieren und sein darüber gefasster Entschluß deutlich genug am Tage lag, langten auch die Opponenten von Wynau mit einer Vorstellung bey der Regierung ein, welche die ministerielle Weisung bewirkte; daß zwar das Gesetz vom 4. April keineswegs eingestellt sey, daß hingegen aber denselben wahrscheinlich Veränderungen bevorstehen, welche sich die Weyndrechthebisher vorbehalten, der Loskaufung selbst aber sich nicht weiter widersehen könnten. Diese vom 2. September datirte Weisung langte aber erst an, nachdem das Gericht die Loskaufsumme festgesetzt hatte, und so blieb sie ohne Wirkung. Bald darauf erschien nun endlich, nach lange gedauerten mehreren Untersuchungen und Deliberationen das

Gesetz vom 25. Sept., wodurch das Gesetz vom 4. Ap. bekanntermassen in etwas modifizirt wird. Der Minister des Innern, der die Opponenten schon am 2. Sept. darauf vertröstet hatte, trug nun der Berw. Kammer von Bern ganz bestimmt auf, über eine schon geraume Zeit vorher von denselben eingereichte Bittschrift, nach diesem neuern Gesetze zu verfahren. Seit diesem Zeitpunkt wurden noch einige Notificationen gewechselt und endlich erschien der von den Opponenten bewirkte Vollz. Beschluss vom 10. März 1801, nach welchem verordnet wird, daß die Loskaufungsart frischerdingen nach dem Inhalt des Gesetzes vom 25. Sept. 1800 untersucht und entschieden werden solle, ein Beschluss, um dessen Aufhebung die Loskäufer eben jetzt bey Ihnen B. G. eingelangt sind.

In ihrer diesjährigen Petition lassen sich die Loskäufer auch in die Hauptache selbst ein und suchen darin zu zeigen, wie daß die Gründe, um welcher willen die Opponenten sich dem Loskauf widersezen, von wenig Erheblichkeit seyen. Da aber es jetzt darum nicht zu thun ist, sondern diese Hauptfrage von dem Loskauf erst nachher zu beurtheilen seyn würde, so will sich die Finanzcommission lediglich an dem halten, was jetzt im Wurfe liegt, nemlich an der Frage: Ob der Beschluss des Vollz. Rath, nach welchem die Loskaufungsart frischerdingen nach dem Inhalt des Gesetzes vom 25. Sept. 1800 untersucht und entschieden werden soll, in Kraft bleiben solle oder nicht?

In dieser Beziehung nun wenden die Petenten ein, daß das Gesetz vom 25. Sept. 1800 bestimmt verordne: daß diejenigen Verträge, welche als Folge des Gesetzes vom 4. April 1800 wirklich zu Stande gekommen seyen, unabänderlich ihr Verbleiben und Gültigkeit haben sollen; und da nun ihr Vertrag bereits am 5. Sept. zu Stande gekommen sey, so solle es auch dabey sein Verbleiben haben.

Eine zweyte Einwendung ist die, daß der Vollz. Rath hierin einseitig gehandelt und ihnen, den Petenten, ihre allfälligen Weigerungsgründe nicht abgeführt habe.

Der Vollz. Rath, dem sein Bericht darüber abgefordert worden ist, beantwortet diese zweyte Einwendung dahin, daß die nemlichen vollständigen Aktenstücke, welche von den Petenten jetzt eingereicht worden wären, ihm schon bey Abfassung jenes Beschlusses vor Augen gelegen hätten, so daß er also nicht ohne hinlängliche Sachkenntniß geurtheilt hat, und auch jetzt noch, nach

eingesochener Petition der Wynauischen Güterbesitzer, bey seinem ersten Beschlusse beharret.

Als Beweggründe seines Beschlusses dann führt er an: Die außerordentliche Hastigkeit, mit der die Abkäufer zu Werke gegangen sind; ihr Nichtachten auf alle Oppositionen und Protestationen ihrer Gegenpart, so wie auf ihre bey der Gesetzgebung gethanen Einfragen und die bey derselben eben dadurch veranlaßte und im Wurf gelegene Revision des Gesetzes vom 4. April; und endlich ihr einseitiges, irregulaires Fürfahren in dem Loskaufsgeschäfte, indem nicht nur die dritte Schätzung in Abwesenheit der Opponenten eröffnet, sondern auch sogar die Loskaufssumme selbst in deren Abwesenheit und in gleicher Sitzung festgesetzt ward. Diesen Beweggründen fügt er in seinem Schreiben noch bey, daß er dieses Loskaufsgeschäft, als vor dem 25. Sept. beendigt, als gültig würde anerkannt haben, wenn er nicht aus den Acten selbst Irregularitäten und eine auffallende und gesetzwidrige Hastigkeit in Betreibung des Geschäftes wahrgenommen hätte; und da es um Anwendung eines in das Administrativfach einschlagenden Gesetzes zu thun war, so habe er sich für befugt geglaubt, über die aufgeworfene Vorfrage abzusprechen zu können. (Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzgebenden Raths, vorgetragene Gesetzesvorschläge.

Gesetzesvorschlag über die Unterscheidung der verschiedenen Einwohnerklassen eines Gemeinderathbezirks.

Der gesetzg. Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission;

In Erwägung, daß die genaue Kenntniß der Bewohner jeder Abtheilung des Landes, in Absicht auf Geschlecht, Alter, Stand, und Begangenschaft, eine der Hauptgrundlagen einer guten Polizey ausmacht;

In besonderer Erwägung, daß die Gesetze zwischen den Bewohnern eines Gemeinderathbezirks in gewissen Beziehungen einen Unterschied festsetzen, und daher Vorschriften nothwendig werden, welche die Unterscheidung dieser Einwohnerklassen möglich machen,

beschließt:

1. Jeder Gemeinderath soll ein allgemeines Verzeichniß oder Register aller in seinem Bezirke wohnenden Personen führen, welches den Namen und Zunamen einer jeden, ihr Geschlecht, Geburtsjahr, Stand, Beruf, und Heimatort enthalten soll.

2. Dieses Generalregister soll alljährlich, längstens im Laufe des Monats Hornung revidirt, ergänzt und nach dem Formular, das den Gemeinderäthen zugesellt werden wird, ein Auszug aus solchem an die Verwaltungskammer des Cantons übersandt werden.

3. Jeder Gemeinderath wird ferner folgende besondere Verzeichnisse führen:

1) Das Register der stimmbaren Ortsbürger bestehend:

a) Aus dem Verzeichniß derjenigen Bürger, welche in dem Gemeinderathsbereich heimathrechlich sind, und die im Artikel des Gesetzes von bestimmten Eigenschaften an sich tragen.

b) Aus dem Verzeichniß derjenigen, welche zwar nicht in dem Gemeinderathsbereich heimathrechlich, allein in solchen nach Maßgabe des Artikels erwähnten Gesetzes mit einem Grundeigenthum angesessen sind, und sonst die in gedachtem §. ausgedruckten Eigenschaften besitzen.

2) Das Register der Einassen, welche helvetische Bürger sind.

3) Das Register der Einassen, welche Fremde sind.

4) Zu Erleichterung der Führung dieser Register im Allgemeinen, soll jeweilen ein Doppel der in den Pfarrreien des Gemeinderathsbereichs von den Pfarrern geführten Tauf-, Ehe- und Todtenrödeln in dem Secretariat des Gemeinderath's liegen, und sollen diese Rödel alljährlich in den ersten Tagen des neuen Jahres nach dem in Händen der Pfarrer liegenden Originale durch den Secretair des Gemeinderath's, oder gegen Ertrag einer Gebühr von durch den Pfarrer selbst ergänzt, und die Richtigkeit und Treue dieser Ergänzung sowohl durch den Pfarrer als den Secretair des Gemeinderath's mit ihrer Unterschrift bekräftigt werden.

5) Jeder Gemeinderath ist gehalten, alsogleich nach dieser Ergänzung von denjenigen Tauf-, Ehe- und Todtenfällen, welche Personen betreffen, die in einem anderen Gemeinderathsbereich heimathrechlich sind, dem Gemeinderath dieses Bezirks mittels eines bescheinigten Auszugs aus den ergänzten Schlafrödeln Kenntniß zu geben.

6. In Absicht auf die Führung der Register der heimathrechlichen Ortsbürger eines Gemeinderathsbereichs, sollen die Gemeindeskammern eines jeden Heimathorts gehalten seyn, dem Gemeinderath ihres Bezirks, ein Verzeichniß aller ihrer Heimathsgenossen beyderley Geschlechts, sie mögen im Gemeinderathsbereich oder außer derselben wohnen, mit Angabe ihres Alters, einzuse-